

Leitlinien des Rektorats zur Beschäftigung von Juniorprofessor/inn/en an der Ruhr-Universität Bochum

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 39 Abs. 5 HG NRW werden Juniorprofessor/inn/en für die Dauer von drei Jahren zu Beamt/inn/en auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis soll mit seiner/ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er/sie sich als Hochschullehrer/in bewährt hat. Dies wird durch eine positive Evaluation bestätigt (s. auch Ziff. 7). Andernfalls kann das Beamtenverhältnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin um ein Jahr verlängert werden, wenn er/sie sich als Hochschullehrer/in bewährt hat. Eine Beschäftigung als Juniorprofessor/in kann auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis erfolgen.

2. Einrichtung von Juniorprofessuren

Das Rektorat kann auf Vorschlag einer Fakultät/Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung die Qualität einer Juniorprofessorenstelle (gegen Abgang einer anderen wissenschaftlichen Stelle) bereitstellen. Sollte eine entsprechende W1-Qualität nicht zur Verfügung stehen, ist u.U. ein zusätzlicher Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % des W1-Grundgehalts sowie ein Beihilfeszuschlag zu zahlen. Bei der Einrichtung von Juniorprofessuren sollen die Fakultäten Grundausrüstung und laufende Mittel in angemessener Höhe bereitstellen.

3. Einstellungsvoraussetzungen

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung,
- Promotion mit herausragender Qualität, die in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Bei dieser Zeitdauer soll eine Familienkomponente entsprechend den Regelungen des WissZVG berücksichtigt werden (zwei Jahre pro Kind).

Bereits habilitierte Bewerber/innen können bei der Personalauswahl nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht keine beamtenrechtliche Altersgrenze. Jedoch ist das Alter in Hinsicht auf eine angemessene Karrierechance nach der Laufzeit der Juniorprofessur zu berücksichtigen. Die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes ist Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten/zur Beamtin auf Zeit.

4. Besetzungsverfahren

Auswahlkommission

Das Besetzungsverfahren erfolgt grundsätzlich mit einer Auswahlkommission der Fakultät in einem berufungsähnlichen Verfahren. Die Fakultät bildet für die in ihrem Bereich eingerichteten Juniorprofessuren jeweils eine Auswahlkommission. Im Falle einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird die Auswahlkommission von der Einrichtung gebildet. Sofern fachliche Gründe (etwa eng beieinander liegende Gebiete zu besetzender Professuren) dies nahelegen, kann eine Kommission auch das Auswahlverfahren für mehr als eine Juniorprofessur durchführen. Fakultäten können ebenso eine ständige Auswahlkommission für alle Berufungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren bilden.

Zusammensetzung der Auswahlkommission

Der Kommission gehören 3 bis 5 Professoren/innen bzw. Hochschullehrer/innen, 1 wiss. Mitarbeiter/in und 1 Studierende/r an. Unter den Professoren/innen können auch Mitglieder anderer Fakultäten bzw. zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sein. Die Gleichstellungsbeauftragte und der/die Schwerbehindertenbeauftragte sind wie bei Berufungsverfahren einzubeziehen. Die einschlägigen Vorgaben der Berufsungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in der Fassung vom 13.8.2010 sind zu berücksichtigen. Bei Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Option ist das Verfahren von einem/einer Berufsungsbeauftragten zu begleiten.

Arbeitsweise und Leitung der Auswahlkommission

Den Vorsitz führt der/die Dekan/in bzw. Geschäftsführende Direktor/in oder ein/eine von ihm/ihr damit beauftragte/r Professor/in. Bei der Bildung der Auswahlkommission sind insbesondere die Regeln zur Vermeidung von Befangenheiten gemäß § 6 Abs. 5 der Berufsungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in der Fassung vom 13.8.2010 zu beachten.

Für das eigentliche Auswahlverfahren empfiehlt das Rektorat, nach der Sichtung der Bewerbungen einen oder mehrere Kandidaten/innen zu einer Diskussion, einem Vortrag und einer Lehrprobe einzuladen.

Es sollen grundsätzlich Berufsungslisten erstellt werden. Im Falle von Hausberufungen sind Einer-Listen nicht möglich. Nach der Auswahl wird der Besetzungsvorschlag der Kommission ohne Reihung an zwei auswärtige Gutachter/innen zu vergleichenden Gutachten gegeben; alternativ ist auch die Einladung von Gutachtern zu den Vorträgen möglich.

Verfahrensweg

Der Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission wird sodann über den Fakultätsrat bzw. die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit den entsprechenden Unterlagen dem Rektor zugeleitet.

Hierbei bittet das Rektorat auch um eine kurze Darlegung der Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur. Die Ernennung der Juniorprofessoren und -professorinnen erfolgt durch den Rektor.

5. Aufgaben/Lehrverpflichtung

Juniorprofessor/inn/en gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professor/inn/en. Ihnen werden für ihr Fach die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen. Die Lehrverpflichtung beträgt in den ersten drei Jahren 4 SWSt, in einer Verlängerungsphase 5 SWSt.

6. Besoldung

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe W1 (z.Zt. 3.816,31 €). Dazu kommen ggf. Familienzuschläge. In einer Verlängerungsphase wird zusätzlich eine Zulage in Höhe von monatlich 260,- € gezahlt. Weitere Zulagen können nicht gezahlt werden.

7. Evaluation

Im Laufe des dritten Jahres ist zwingend eine Evaluierung der Juniorprofessuren erforderlich. Hierzu wird auf die „Leitlinien zur Evaluierung der Juniorprofessuren an der Ruhr-Universität Bochum“ verwiesen.

8. Tenure Track

Mit der Einführung der Juniorprofessur wurde die sogen. „Tenure Track-Option“ zugelassen, also die Möglichkeit eines in Aussicht gestellten Übergangs von der Juniorprofessur zur (Dauer-)Professur ohne Stellenausschreibung und damit ohne Konkurrenz mit anderen Bewerbern/Bewerberinnen und ohne ein umfassendes Berufungsverfahren zu eröffnen. Die Ruhr-Universität Bochum verfährt nach folgenden Verfahrensgrundsätzen:

1. Für die Eröffnung einer Tenure Track Option ist zwingende Voraussetzung, dass die Option bereits bei der Stellenausschreibung für die Juniorprofessur eingeräumt wird. Die Bestellung eines/r Berufungsbeauftragten ist erforderlich.
2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Berufungsverfahrens ist ferner das Vorhandensein einer W2-/W3-Stelle an der Ruhr-Universität Bochum.
3. Als persönliche Voraussetzung muss der Juniorprofessor/die Juniorprofessorin eine abgeschlossene Evaluation mit einem herausragenden Ergebnis nachweisen. Nach § 37 Abs. 2 HG können Juniorprofessor/inn/en bei der Berufung auf eine Professur nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
4. Auf eine Ausschreibung der W2-/W3-Professur kann verzichtet werden. Alle weiteren Schritte des Berufungsverfahrens (Bildung einer Berufungskommission, Vorlage von mindestens zwei auswärtigen Gutachten, Beschluss des Fakultätsrates) werden durchgeführt.

Auf das Berufungsverfahren kann verzichtet werden, wenn ein auswärtiger Ruf auf eine W2- oder W3-Professur vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht trifft das Rektorat.